

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 2

Köln, den 10. Januar 1930

31. Jahrg.

Der Ernst der Lage.

Beim Beginn eines neuen Zeitabschnittes ist es immer nützlich, wenn man sich klar zu werden versucht über Aufgaben, Ziele und Aussichten der nächsten Zukunft und wenn man seine eignen Pläne, Absichten und Erwartungen entsprechend abstimmt und ordnet. Das gilt nicht nur für den Einzelmenschen. Auch die deutsche Arbeiterschaft tut gut daran, sich klar zu werden über das, was sie im Jahre 1930 erreichen will, wie sie es erreichen will und welche Widerstände sie bei der Verfolgung ihrer Ziele zu erwarten hat. Nüchtern überlegend, ruhig, aber zielbewußt muß sie den kommenden Dingen entgegen treten und sich bemühen, bei Zeiten Gefahrenquellen zu erkennen, die ihr auf dem Wege zu ihrem Ziele hinderlich und hemmend entgegenwirken können. Wenn wir die Vorgänge der letzten Woche recht beurteilen, dann wird das kommende Jahr jedenfalls im Zeichen harter sozialpolitischer Kämpfe stehen und dem vergangenen Jahre darin in gar nichts nachstehen.

Diese Erkenntnis kann uns jedoch nicht entmutigen; denn Gefahren, die man deutlich sieht, verlieren dadurch gewiß nichts an Bedrohlichkeit, sie verlieren aber viel von ihrer Schärfe, weil uns Zeit genug bleibt, uns vorzubereiten und notwendige Abwehrmaßnahmen zu organisieren.

Die Ereignisse in den letzten Wochen des verflossenen Jahres müssen der Arbeiterschaft allerhand zu denken geben. Der Meinungsstreit in unserem Vaterlande war während dieser Zeit sehr stark beeinflusst von der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Situation. Unsere Wirtschafts- und Finanzpolitik stand schon seit längerer Zeit nicht unter einem günstigen Stern und sicher kann man die Meinung vertreten, daß manches auf diesem Gebiete reformbedürftig ist. Parteien und Wirtschaftsgruppen nahmen die Gelegenheit wahr, um zu dem Stand der Dinge ihre Meinung zu sagen, Forderungen zu erheben und Vorschläge zu machen, wie man die Dinge ändern könne. Beinahe wäre es in diesem Meinungskampf zu der seit einer Reihe von Jahren üblichen Regierungskrise um Weihnachten gekommen. Jedenfalls waren die verflossenen Wochen voll hochpolitischer Spannungen, die ihre Schatten schon seit längerer Zeit vorausgeworfen hatten.

Am 2. Dezember hat das Präsidium des Reichsverbandes der deutschen Industrie der Öffentlichkeit eine Denkschrift übergeben, die den Titel trug: „Aufstieg oder Niedergang? Deutsche Wirtschafts- und Finanzreform 1929“.

Diese Denkschrift behandelt in ihrem ersten Teil den Ernst der Lage und behauptet, daß eine Politik der Grundlosigkeit geführt worden sei, die keine Rücksicht auf die wirkliche Lage der deutschen Wirtschaft genommen habe; es hätte innerpolitische Zerrissenheit, mangelnde Einsicht und fehlender Mut den Weg zu einer Festigung unserer wirklichen Verhältnisse versperrt. Zu den Fragen der Kapitalbildung, zu dem Problem Staat und Wirtschaft, zur Finanz- und Steuerpolitik, zu der Ausfuhr und dem Geld- und Kreditwesen wird in Leitfäden und ausführlichen Begründungen die Meinung des Reichsverbandes der deutschen Industrie, also des deutschen Arbeitgeberiums zu einem sehr erheblichen Teil, gesagt und als Schlußfolgerung teilweise Forderungen vertreten, die, wenn sie ohne weiteres verwirklicht würden, sich zu einem erheblichen Nachteil der breiten Volksmassen auswirken müßten. Daß daneben auch durchaus vertretbare Forderungen, ja teilweise unbedingte Notwendigkeiten in der Denkschrift enthalten sind, soll zugegeben werden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß das deutsche Unternehmertum, soweit es im Reichsverband vertreten ist, seine wirtschaftlichen Forderungen mit dem Hinweis auf Notwendigkeiten, die der Allgemeinheit

zum Vorteil dienen sollen, begründet und im großen und ganzen aber das eigene Interesse meint.

In „Der Deutsche“ vom 8. Dezember wird die Denkschrift ganz richtig so charakterisiert: „Der Weg der Arbeitgeberverbände ist seit einigen Jahren mit Denkschriften gepflastert. Früher dachten die Unternehmer und schrieben nicht. Heute schreiben sie und denken nicht und eine Denkschrift ist wie die andere . . . Die Arbeitgeber bzw. ihre Beauftragten schreiben von der deutschen Wirtschaft und meinen in ihrer beispiellosen Überheblichkeit sich selbst damit. Sie schreiben von wirtschaftlichen Nöten unserer Zeit, meinen aber ihre privaten Interessen. Sie verlangen das Steuer umzulegen, um unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik eine entscheidende Wendung zu geben, sie wollen damit die Rückkehr zu alten, überholten Verhältnissen. Sie fordern für die deutsche Wirtschaft Bewegungsfreiheit und meinen damit Freiheit für ihre Willkürherrschaft.“

Wenn man die Denkschrift des Reichsverbandes durchliest und insbesondere die Leitfäden und die Begründung, die sich auf die Sozialpolitik beziehen, genauer unter die Lupe nimmt, dann kann man dem Zitat des „Der Deutsche“ sicher zustimmen. Es wäre ja auch verwunderlich gewesen, wenn die Arbeitgeber nicht einen ihrer heißesten Herzenswünsche mit der üblichen Eindringlichkeit behandelt hätten. Zu dem Kapitel „Sozialpolitik“ wird in den Leitfäden folgendes gesagt:

Die materiellen Ansprüche der Sozialpolitik an die Wirtschaft müssen sich in den Grenzen der Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Wirtschaft halten. Nur dann ist die Erfüllung der sozialen Aufgaben für die Dauer gesichert. Die wirtschaftliche Produktivität ist die Quelle sozialer Leistungen. Aus dieser Erkenntnis fordert der Reichsverband in Übereinstimmung mit der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände

erstens eine Reform der Sozialversicherungsgesetze. Ihre bisherigen Grundlagen sollen erhalten bleiben, aber Ausgaben und Leistungen müssen im Gegensatz zum jetzigen Zustand den Grenzen wirtschaftlicher Tragfähigkeit angepaßt werden. Die Sozialversicherung soll die wirklich Schutzbedürftigen und Notleidenden betreuen, eine unberechtigte, die Volksmoral schädigende Einrichtung aber verhindern,

zweitens eine Reform der Arbeitslosenversicherung. Die Teilreform vom 3. Oktober 1929 ist nicht ausreichend. Aber sie hinaus muß das Arbeitslosenversicherungsgesetz sofort umgestellt werden. Ziel der Reform muß sein, den Haushalt der Reichsanstalt durch bessere Ersparnisse, ohne Erhöhung der Beiträge und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, in ein dauerhaftes Gleichgewicht zu bringen,

drittens eine Reform der Schlichtungsordnung und des Zwangslohn-Systems. Die staatliche Zwangseinwirkung auf die Gestaltung der Löhne und Arbeitsbedingungen ist zu beseitigen. Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ist auf Gesamtschlichtungen in lebenswichtigen Betrieben und solche Gesamtschlichtungen zu beschränken, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung gefährdet ist. Die Verbindlichkeitserklärung sollte nur durch eine neu zu schaffende, unabhängige Reichsschiedsstelle ausgesprochen werden.

Zum ersten Abjaß dieser Forderungen der Arbeitgeber wäre zu sagen, daß auch wir der Meinung sind, daß die wirtschaftliche Pro-

duktivität die Quelle sozialer Leistungen ist. Auch wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß Wirtschaft und Sozialpolitik nicht zwei unabhängige Größen sind, sondern sich gegenseitig bedingen. Nur sind wir der Meinung, daß man darüber streiten kann, wo die Grenzen der sozialpolitischen Leistungsfähigkeit der Wirtschaft liegen und wir haben bisher noch nirgendwo den bündigen Beweis gefunden, daß die Grenze irgendwo erreicht sei. Es ist ja auch so, daß die Wirtschaft und Sozialpolitik, weil sie mitten im Leben des Volkes stehen und wirken, dauernd veränderliche Grenzen besitzen wie alles Leben und man darum eine starre Grenze gar nicht zu ziehen vermag.

Der in diesen Leitsätzen enthaltene Vorwurf gegen die Sozialversicherung, als ob sie heute nicht die wirklich Schutzbedürftigen und Notleidenden betreue, ist unberechtigt. In den Körperschaften der Sozialversicherung sind seit ihrer Begründung die Arbeitgeber immer mit tätig gewesen und nicht mit Unrecht beklagt sich die Arbeiterschaft, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Sozialversicherung teilweise viel zu scharf formuliert und den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angepaßt seien. Die heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Sozialversicherung bieten jede Handhabe, unberechtigte Ansprüche abzuweisen und Mißbrauch zu verhindern. Es ist also genügend Vorjorge getroffen, die Wünsche, die dahin zielen, heute schon zu erfüllen, ohne daß eine entsprechende Reform notwendig wäre.

Die Reform der Arbeitslosenversicherung scheint den Arbeitgebern doch sehr viel Kopfzerbrechen zu verursachen. Seit länger als einem Jahre wiederholt die Arbeitgeberpresse von dem Schrei nach einer gründlichen Reform der Arbeitslosenversicherung. Im vergangenen Jahre hat dieser selbe Reichsverband der deutschen Industrie im Mai bereits eine besondere Denkschrift bezüglich der Arbeitslosenversicherung veröffentlicht und die Vorgänge im Parlament Ende September und Anfang Oktober hat die Arbeiterschaft noch in sehr guter Erinnerung. Die damalige Denkschrift verlangte nicht mehr und nicht weniger, als eine Reform, die fast gleichbedeutend mit einer Aufgabe der Arbeitslosenversicherung überhaupt war. Das dahinterstehende Ziel des Arbeitgeberturns ist leicht erkennlich. Man will die industrielle Reservearmee wieder ins Leben rufen, will durch das Versagen der Fürsorgemaßnahmen der Arbeitslosenversicherung freie Hand erhalten, um die Arbeitsbedingungen, so wie früher, willkürlich und eigenmächtig diktieren zu können. Würde die Reformierung der Arbeitslosenversicherung im Sinne der Denkschrift vom Mai 1929 gelingen, dann würde der Sturm, so glauben die Arbeitgeber, auf die Arbeitsplätze hemmungslos erfolgen und die Arbeiterschaft gezwungen sein, Arbeit um jeden Preis anzunehmen. Seit Jahr und Tag trägt die Unternehmerpresse im Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung alles erreichbare Material zusammen, welches den Mißbrauch dieser Versicherungseinrichtung beweisen soll. Dabei ist auf Grund der Erhebung der Reichsanstalt nur eine verschwindend geringe Zahl von tatsächlichen Mißbräuchen festgestellt worden. Von fast 2½ Millionen Erwerbslosen waren nur 40 Fälle mißbräuchlicher Benützung aufzutreiben. Wenn nirgendwo weniger Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen festzustellen ist, wenn insbesondere auch im Unternehmerlager eine ähnliche große Sauberkeit in geschäftlichen Dingen immer und überall vorhanden wäre, dann stände es wahrlich nicht schlecht um die Moral in unserem Vaterlande. Inzwischen hat der Reichstag gegen den Willen der Arbeitgeber eine Sanierung der Reichsanstalt beschlossen und zwar durch eine Erhöhung der Beiträge um ½%. Es geht über Menschenkraft, im ersten Anlauf bei der Neueinführung einer derart komplizierten Versicherung, wie es die Arbeitslosenversicherung ist, die richtige Bei-

tragshöhe zu finden. Das wird selbst von prominenten Arbeitgeberführern zugegeben, die auch, wiederum entgegen der Meinung des Reichsverbandes, die Ansicht vertreten, daß in der heutigen Zeit der Rationalisierung und technischen Umstellung keine Versicherung so notwendig sei, als gerade die Arbeitslosenversicherung. Interessant ist aber jedenfalls, daß diese wütenden Angriffe des Unternehmertums gegen die Sozialversicherung sich in einer Zeit ereignen und teilweise Erfolge davontragen, wo an verantwortlicher Stelle im Ministerium ein Sozialdemokrat das sozialpolitische Dezernat verwaltet. Das sollte der sozialdemokratisch orientierten Arbeiterschaft und auch dem großen Heer der Unorganisierten doch zu denken geben.

Der Generalangriff der Unternehmer ist aber in dem dritten Punkt ihrer sozialpolitischen Leitsätze zu erblicken. Was dort gefordert wird, bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als einen Generalschlag auf das Schlichtungswesen. Im vergangenen Jahre hat bereits die Großindustrie, das Textilgewerbe und die Schwerkraftindustrie einen außerordentlich harten Kampf um das Schlichtungswesen durchzuführen müssen. Erinnerlich sind noch die Auseinandersetzungen gelegentlich des Nordwestkampfes, wo dieselbe These, die wir auch in obigen Leitsätzen wiederfinden, vertreten wurde, daß eine Reichsschiedsstelle endgültig und allein die Verbindlichkeitsklärung aussprechen solle. In diesem Nordwestkampf ist es den Arbeitern gelungen, den Vorstoß der Unternehmer aufzufangen. Sie haben aber nicht verhindern können, daß das Unternehmertum kleinere Erfolge einheimte. Der sogenannte „Einmann-Schiedspruch“ ist seit diesem Kampf bei keinem Schlichtungsverfahren mehr zur Anwendung gekommen. Die jetzigen Forderungen des Unternehmertums gehen weiter. Man will das Schlichtungsverfahren möglichst vollständig beseitigen, möchte am liebsten den Tarifvertrag als solchen aus der Welt schaffen, man möchte wieder „Herr im eignen Hause“ sein.

Wie aus dieser Darstellung der Absichten des Unternehmertums ersichtlich ist, bereitet man sich auf große Dinge vor. Bestärkt werden wir in dieser Vermutung durch die außerordentliche Hauptversammlung des Reichsverbandes der deutschen Industrie am 22. Dezember, in der der Vorsitzende, Geheimrat Duisberg, trotzdem die Referenten des Tages eine teilweise abweichende Meinung vertreten hatten, im Schlußwort die einmütige Zustimmung der Versammlung, die von rund 3000 Unternehmern besucht war, zu der Denkschrift „Aufstieg oder Niedergang?“ feststellte. Der Sturm gegen die sozialen Lasten wird auch im Jahre 1930 nicht ruhen. Ob man zu diesen sozialen Lasten der Unternehmer auch die Beiträge zählt, die das Unternehmertum zur Niederrichtung der Gewerkschaften verausgabt? Jedenfalls sind die dafür aufgewandten Beträge sehr erheblich und das dürfte der Arbeiterschaft die Augen darüber öffnen, daß die sozialpolitische Lage wirklich ernst ist.

Für uns als Gewerkschaftler gibt es darum nur eine Schlußfolgerung: Wir haben in diesem Jahre unsere Kräfte noch stärker zu konzentrieren, wir haben mit aller Energie eine weitere Festigung unserer Reihen zu erstreben, eine zahlenmäßige Steigerung unseres Mitgliederbestandes herbeizuführen, wir haben für die notwendige Aufklärung über unsere Reihen hinaus zu sorgen. Hier müssen wir vor allen Dingen das große Heer der Unorganisierten mobilisieren, müssen unablässig bemüht bleiben die deutsche Arbeiterschaft restlos in unseren Berufsverbänden zu sammeln. Wir haben durch eine angemessene Beitragszahlung die entsprechenden Mittel für die Durchführung notwendiger Kämpfe bereitzustellen, die uns in der Zukunft erwarten und können nur dann, wenn wir alle diese Aufgaben mit größter Gewissenhaftigkeit erfüllen, erwarten, daß die Wünsche und Forderungen des Unternehmertums zunichte werden und daß sich der endliche Erfolg an unsere Fahne heftet.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund zu den Wirtschafts- und Finanzfragen.

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich in seiner Sitzung vom 18. Dezember mit der Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie sowie mit den gegenwärtigen wirtschafts- und steuerpolitischen Fragen beschäftigt. Einer abschließenden Stellungnahme zu dem Gesamtproblem wird die große Ausschußtagung des D.G.B. dienen, die im Januar in Essen stattfinden wird. Der Vorstand faßte folgende Entschlüsse, die die Auffassung und den Willen der zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörenden Arbeiter und Angestellten wiedergibt:

Unter dem Schlagwort „Kapitalbildung“ werden besonders aus den Kreisen der Unternehmer Maßnahmen verlangt, die auf eine einseitige Mehrbelastung der Arbeitnehmer letzten Endes hinausläuft. Die ganz kürzlich vom Reichsverband der deut-

lichen Industrie geforderten „Reformen“ der Sozial- und Arbeitslosenversicherung, der äußersten Einschränkung des Schlichtungswesens, Beseitigung des Wohnungsschutzes für die minderbemittelte Bevölkerung und weitgehende steuerliche Entlastung des Besitzes bedeuten, zusammengefaßt, im Falle ihrer Verwirklichung eine starke Verschlechterung der Lebenshaltung breiter Volksschichten. Diese Forderungen kommen in einer Zeit, wo die Einkommensverhältnisse großer Teile der deutschen Arbeitnehmerchaft kaum zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse ausreichen und der Winter mit erhöhten Ausgaben und größerer Arbeitslosigkeit vor der Tür steht; in einer Zeit, wo aufreizender Luxus und übertriebener Lebensaufwand in manchen Volksschichten immer größer werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Lebens-

haltung der Arbeitnehmer solche Befastungen, wie sie ihnen die Vorschläge der Wirtschaft zumuten, nicht aushalten können. Die Arbeitnehmer würden gezwungen sein, den Ausgleich dafür auf der Lohnseite und für die Arbeitsunfähigen in erhöhten Leistungen der Sozialversicherung zu verlangen.

Die Gestaltung unserer Handelsbeziehungen zum Ausland, der Aufbau des deutschen Zolltarifes und die notwendige Reform der Finanzwirtschaft in Reich, Ländern und Gemeinden müssen übereinstimmend ein Höchstmaß von Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen und die gedrückte Lebenslage der Arbeitnehmerschaft aufweisen. Diese Rücksichtnahme vermissen wir in den Kundgebungen der organisierten Wirtschaft, deren Vorschläge und Pläne einseitig darauf abgestellt sind, dem Kapital eine Vorrangstellung zu verschaffen. Dagegen wenden wir uns auch im rechtsverständlichen Interesse der Wirtschaft und des Volksganzen. Wir verlangen insbesondere, daß die bevorstehenden, gesetzgeberischen Maßnahmen auf steuerpolitischem Gebiete den Weg zur Kapitalbildung auch beim Arbeitnehmer erleichtern und fördern, nicht zuletzt auch im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft. Wir verlangen mit größtem Nachdruck ernsthafte Maßnahmen, die zur Vereinfachung und damit zur Verbilligung der öffentlichen Verwaltung führen. Wir wenden uns aufs schärfste gegen das Vorgehen mancher Stadtgemeinden, die auf der einen Seite in unnötigem Aufwand nicht genug tun können und zum Ausgleich dafür die breitesten Massen der Bevölkerung durch rücksichtslose Erhöhung der Preise für die Lebensnotwendigkeiten auch des ärmsten Haushaltes, Gas, Wasser, Straßenbahnen u. dergl. über Gebühr besteuern.

Der Deutsche Gewerkschafts-Bund ist der Meinung, daß die gegenwärtige schwere Arbeitslosigkeit nicht ausschließlich von der Konjunkturseite her betrachtet werden kann; sie muß, im ganzen gesehen, als Kriegsfolge gewertet und behandelt werden. Der Ausgleich von Kriegsfolgen von solcher Schwere kann nicht auf die Schultern der Versicherungsträger allein gelegt werden. Es scheint uns notwendig, daß die Volksgesamtheit eintritt, um eine Arbeitslosenversicherung möglich zu machen, die diesen Namen verdient. Auf diese Pflicht der Allgemeinheit weisen wir unbeschadet der Notwendigkeit sparsamer und auch auf höchste Zweckmäßigkeit eingestellter Wirtschaft auch in der Arbeitslosenversicherung hin.

Der Deutsche Gewerkschafts-Bund erwartet, daß alle beteiligten und verantwortlichen Kreise sich des hohen Ernstes der gegenwärtigen Lage bewußt sind und nichts unterlassen, um auf den berechtigten Willen der Arbeitnehmer auf Würdigung und Respektierung auch ihrer Lebensinteressen Rücksicht zu nehmen. Jede Verletzung dieses eigentlich selbstverständlichen Grundsatzes würde die ohnehin großen Schwierigkeiten der Stunde auf das Stärkste erhöhen.

Neujahrswunsch des Reichspräsidenten.

Für die Glückwünsche der Reichsregierung, die Sie mir in so freundlichen Worten dargebracht haben, sage ich Ihnen meinen aufrichtigsten Dank. Ich erwidere sie mit den besten Wünschen für Ihre aller persönlichen Wohlergehen wie für den Erfolg der Arbeit, die vor Ihnen liegt. Daß diese Arbeit eine überaus schwierige sein wird, haben Sie, Herr Reichskanzler, soeben mit Recht betont. Wir wollen hoffen, daß der auf dem Gebiet der Außenpolitik eingeschlagene Weg, den rheinischen Ländern, die immer noch die Last fremder Besetzung tragen und deren Bewohner wir daher auch in dieser Stunde in herzlicher Anteilnahme gedenken, endlich die Freiheit bringt und die Reparationsfrage einer Lösung entgegenführt, die den Lebensinteressen des deutschen Volkes und dem Geist eines wahren Friedens entspricht. Die richtige Verteilung der uns auferlegten Lasten, die Stärkung der deutschen Wirtschaft, insbesondere die Durch- und Weiterführung der zur Wiederherstellung der Rentabilität unserer notleidenden Landwirtschaft eingeleiteten Maßnahmen, und die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten für die große Zahl der Erwerbslosen sind die weiteren Aufgaben, die im neuen Jahre ihrer Regelung harren.

Wenn alle diese schweren Fragen so gelöst werden sollen, wie es das Wohl unsers Vaterlandes und die Verantwortung für

dessen Zukunft fordern, dann müssen Parteigeist und Interessenpolitik hinter die großen vaterländischen Gesichtspunkte zurückgestellt werden und die Lebensfragen unsers Volkes alle Deutschen zu einer breiten einheitlichen Front zusammenschließen. Ich spreche daher in dieser Stunde erneut die Mahnung aus, daß hoch über den Parteien das Vaterland stehen muß!

Wer entschlossen Hand mit anlegt und mitarbeitet an den Aufgaben der Gegenwart und am Aufbau der Zukunft, der handelt wahrhaft national. Wir sind reich an Kräften des Geistes und der Arbeit; wenn sie sich alle im Gedanken an das Vaterland zusammenschließen, dann brauchen wir um die Zukunft Deutschlands nicht zu bangen. Daß das neue Jahr solche Erkenntnis festigen möge, ist heute mein treuer Wunsch!

Kapitalarmut.

Immer wieder wird von unserer „Wirtschaft“, d. h. den Leuten, die sich selbst so bezeichnen oder bezeichnen lassen, behauptet, Deutschland sei kapitalarm. Beweis: Die hohen Zinsen, die man für Kapital zahlen müsse, und die Notwendigkeit, ausländisches Kapital unter schweren Bedingungen für die Arbeiter heranzuziehen. Im Anschluß an diese beiden Hinweise wird dann mahnend der Zeigefinger erhoben und dem deutschen Volke die ernste Drohung zugerufen: Spart, sonst fahrt ihr alle in den Abgrund! Wie man denn überhaupt in unserer Zeit ganz allgemein starke Worte, ganz besonders aber anscheinend wissenschaftlich unterbaute prophetische Worte düstere Inhalte liebt.

Mit der Kapitalarmut ist es nun so: Ob eine Volkswirtschaft genug oder zu wenig Kapital hat, das hängt vor allem von dem Maße der in ihr herrschenden Unternehmungslust ab. Ein Land mit wenig wirtschaftlicher Unternehmungslust empfindet bei wenig Kapital keine Kapitalarmut; ein Land mit viel wirtschaftlicher Unternehmungslust kann sich auch dann noch kapitalhungrig und kapitalarm fühlen, wenn die in seinem Bezirk sich bildenden Kapitalien, für sich betrachtet, recht ansehnlich sind.

Nun ist aber die Unternehmungslust in Deutschland, insgesamt gesehen, sehr groß. Dafür sprechen unsere Produktionsziffern in Eisen, Stahl, Bauten aller Art, und die Entwicklung unserer Ein- und Ausfuhrziffern. Auch spricht dafür, daß wir uns immer nur vergleichen mit dem unbefritten wirtschaftlich fortschrittlichsten Lande der Welt (USA.), und nicht mit unseren doch ebenfalls tüchtigen Nachbarn, den Franzosen, Belgiern und Engländern. Jedenfalls ist diese Unternehmungslust nicht kleiner als in der Vorkriegszeit.

Daselbe gilt auch von der Konsumlust. Auch sie steht jener der Vorkriegszeit nichts nach, übertrifft sie sogar in vielen Dingen. Und somit kommen wir mit unserer Eigenkapitalbildung noch nicht aus, obschon auch diese gar nicht so gering ist. Sind doch die Sparkassenbestände seit 1924, also in fünf Jahren, schon wieder auf rund 9 Milliarden RM. gegen rund 19 Milliarden RM. in der Vorkriegszeit angewachsen.

Kann man nun einen Mann, der viel unternimmt, flott lebt, auch einiges Geld, aber doch seinen Bedürfnissen entsprechend nicht genug hat, kapitalarm nennen? Ist es im Interesse der Wahrheit nicht besser, ihn als ein bißchen unsolid zu bezeichnen? Ist dieser Mann nicht die deutsche Wirtschaft? Wäre es nicht besser, das Unsolide, das mit unserer an sich nicht zu hoch zu lobenden Unternehmungslust vermengt und andererseits in unserer Konsumgestaltung (Lebenshaltung) zutage tritt, auszumerzen und somit Unternehmung, Kapitalbildung und Konsum in ein besseres Verhältnis zueinander zu bringen? Dann könnte die Kapitalbildung sich sehr bald noch stärker entwickeln und der Produktion, von da aus aber auch dem geordneten Konsum Erleichterungen verschaffen. Freilich stehen einer solchen Förderung der Solidität unserer Wirtschaft Hindernisse entgegen, und zwar aus „der Wirtschaft“ selbst heraus. So ein Hindernis ist die allseitige Aufstachelung der Bevölkerung durch die Reklame. Dieselbe Wirtschaft, die den oben erwähnten mahnenden und drohenden Finger erhebt und uns beschwört: „Spart!“, preißt uns gleichzeitig mit der anderen Hand hunderttausend mehr oder minder schöne Dinge und Dingelchen an mit der Cookung: „Kauft!“ Ein so enormer Widerspruch in ihrem eigenen Verhalten beeinträchtigt selbstverständlich die Befolgung ihrer Mahnung.

Ein weiteres Hindernis liegt in den Folgen der sogenannten Selbstfinanzierung, d. h. meistens, daß die Unternehmung sich die Mittel zu ihrer Erneuerung und Erweiterung durch Erhö-

hung und Hochhaltung der Preise verschaffen, statt auf dem Kapitalmarkt durch Ausgabe von Aktien und Obligationen. Beides zugleich möchte auch hier die Wirtschaft. Beides zusammen aber geht nicht, denn die Selbstfinanzierung nimmt zu viel Kaufkraft des Publikums durch die Erhöhung der Preise weg und verhindert außerdem eine gute Realverzinsung der Aktien und Obligationen. Man sehe sich nun die Entwicklung der Kurse der Aktien und Obligationen während der letzten zwei Jahre und die Dividendenentwicklung an, lasse aber auch den Lebenshaltungsindex nicht außer Betracht! Die Schlussfolgerung, die sich daraus ergibt, macht sicherlich nicht zum Sparen, d. h. zur Kapitalbildung durch Sparen geneigt, lautet sie doch leider leicht so: „Es lohnt ja nicht!“ — Zudem hat die sog. Selbstfinanzierung noch den bis heute gar nicht genug beachteten Nachteil, daß sie einer wirtschaftlich berechtigten Ausnutzung der Belastungsfähigkeit der Wertobjekte in unserer Wirtschaft im Wege steht. Ein drittes Hindernis vermehrter Kapitalbildung liegt sodann noch in der starken Tendenz unserer „Wirtschaft“, jede Konjunk-

tur sofort durch Preiserhöhungen auszunutzen. Wenn die Gewerkschaften daselbe durch Lohnbewegungen zugunsten einer kleinen Erhöhung des an sich schon geringen Lohnneinkommens versuchen, erhebt sich gleich großes Geschrei seitens der „Wirtschaft“. Preiserhöhungen wegen gesteigerter Nachfrage aber sind angeblich unabänderliches Wirtschaftsgegesetz und somit sanktioniert. So verdirbt „die Wirtschaft“ sich selbst ihre Konjunktur.

Solange in diesen drei Punkten die Wirtschaft selbst nicht konsequenter wird, solange wird sie über Kapitalarmut klagen und die soziale und steuerliche Belastung anklagen, aber es wird nicht viel anders werden. Hoffen wir deshalb, daß sie sich bald bessert; es liegt in unser aller Interesse. Solange sie das aber nicht tut, braucht sie sich nicht zu wundern, wenn sie mit ihren Klagen und Anklagen bei den breiten Schichten des Volkes — nicht nur bei den Arbeitern — auf wenig Verständnis stößt. Im Falle der Einkehr bei sich selbst würde es ihr dagegen wahrscheinlich gern gewährt werden; die Situation dafür ist nicht ungünstig. Rühr.

Mechanische Rechtspredung.

In einer kleineren Provinz-Zeitung lesen wir folgende Notiz: Kaffee getrunken — fristlos entlassen. Der Kläger war bei der Beklagten als Schreiner beschäftigt und verdiente monatlich im Akkord durchschnittlich 220 Mk. Eines Tages wurde der Kläger fristlos entlassen, weil er sich während der Arbeitszeit, trotz eines ergangenen Verbots, Kaffee gekocht hatte. Der Kläger erhob beim Arbeitsgericht Klage auf Zahlung einer Abgangsentschädigung und auf Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, ihn fristlos zu entlassen. Ein Grund zur sofortigen Entlassung habe absolut nicht vorgelegen, zudem enthalte die Kündigung eine unbillige Härte. — Das Arbeitsgericht gab der Klage in vollem Umfange statt. Die Beklagte jedoch berief sich auf das Landesarbeitsgericht, das nunmehr dem Kläger unrecht gab. Aber er gab sich damit nicht zufrieden und die Angelegenheit beschäftigte nun das Reichsarbeitsgericht. Die Revision wurde verworfen, teilweise weil sie unzulässig war, im übrigen aber deshalb, da der Kläger einem ausdrücklichen Verbot der Beklagten zuwidergehandelt habe, die deshalb berechtigt gewesen war, den Kläger fristlos zu entlassen.

Wir kennen den Akteninhalt nicht, glauben aber, daß die Notiz den Tatbestand richtig wiedergibt. Dann aber muß ein solches Urteil helle Empörung bei uns auslösen.

Weil der Schreinergefelle als Akkordarbeiter, entgegen dem Verbot des Betriebsgewaltigen, Kaffee trinken wollte, darum verliert er seine Existenz. Das höchste deutsche Gericht in Leipzig bestätigt dem Betriebsinhaber, daß er mit seiner Einstellung, die diktiert ist von Herrschsucht und Rücksichtslosigkeit, den richtigen Standpunkt einnehme. Der Schreinergefelle hat gewagt ein Verbot zu übertreten. Hat die zweite Instanz, hat Leipzig überhaupt Veranlassung genommen, einmal zu prüfen, warum und weshalb diese „Übertretung“ erfolgt ist? Hat der Arbeiter, insbesondere der Akkordarbeiter, der schwer und intensiv arbeiten muß, um das Stück Brot für sich und seine Familie zu schaffen, hat dieser Arbeiter nicht auch ein Recht auf Labung während seiner schweren Arbeit? Ist der Arbeiter in dem Augenblick, wo die Fabrikttore sich hinter ihm schließen, nur noch willenloses Werkzeug, Maschine in der Hand des Besitzers? Aber der Maschine läßt man Wartung und Pflege angeheihen. Die Maschine erfreut sich größerer Aufmerksamkeit als der Mensch. Der ist gerade jetzt sehr leicht zu ersetzen. Wer nicht pariert, der fliegt und neue Kräfte gibt es jetzt ja zuhauf.

Das Vorkommnis reizt direkt zu Vergleichen aus dem Strafrecht. Zurzeit bemüht sich das Parlament in Kommissionsberatungen dem als zu streng verurteilten Strafrecht einen humaneren Inhalt zu geben. Wo aber finden wir im heutigen Strafrecht, trotz seiner sprichwörtlichen Strenge, daß eine Übertretung, ein Vergehen, mit dem Verlust der Existenz bedroht ist? Nur in ganz wenigen Fällen, die zudem noch die scheußlichsten Verbrechen darstellen, droht der Gesetzgeber mit der Todesstrafe. Aber selbst schwerste Eigentumsdelikte oder Straftaten gegen die Gesundheit und das Leben anderer, werden im Vergleich zum oben berichteten Falle sehr milde bestraft. Ein Schade ist durch das Verhalten des Arbeiters dem Betrieb und seinem Inhaber nicht erwachsen. Lediglich das Herrengefühl des letzteren bäumte sich auf gegen die Nichtachtung seiner, auch nicht immer zweckmäßigen Anordnungen. Das muß der Arbeiter büßen mit dem Verlust seiner Stelle, der oft gleichbedeutend ist mit dem Verlust der Existenz. Weil der obstrebende Teil, der Unternehmer, seinen

billigen Triumph in die Welt hinausposaunt, weil er vornehmlich den ihm bekannten Geschäftsfreunden der eignen Junft die Reintzen dieses Arbeiters in den schwärzesten Farben malt, darum wird dieser so schnell und so leicht nicht wieder Stellung finden. Was schadet das, was sichts das ein hohes Gericht an? Hauptsache ist, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehen ist, einer Gerechtigkeit, die keine mehr ist, weil sie Maß und Ziel vergißt, die darum sinnlos ist.

Darum fordern wir mit Recht einen stärkeren strafrechtlichen Schutz zugunsten der Arbeitskraft. Nicht nur dürfte es unmöglich sein, aus einem solchen Bagatellanlaß, wie oben geschildert, einen Menschen brotlos zu machen. Heißsam und abschreckend wirken würde auch die Strafandrohung an die Adresse derjenigen Unternehmer, die die Ausbeutung des Arbeiters durch Dorenhaltung vereinbarter Freizeiten und untertariflicher Entlohnung betreiben. Wenn schon Strenge, dann auf beiden Seiten. Der Gesetzgeber hat das Wort. —

Erste Statistik der Wanderscheine für Arbeitslose.

Die halbjährliche Statistik der Wanderscheine für Arbeitslose ist in der Reichsanstalt erstmalig für die Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 31. März 1929 durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind im Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger 1929 Nr. 27 veröffentlicht. In diesen sechs Wintermonaten, die naturgemäß eine abgeschwächte Wanderung aufweisen, sind insgesamt 1701 Wanderscheine ausgestellt worden, davon 3,2 % an Krisenunterstützte. Die Verteilung auf die Landesarbeitsamtsbezirke weicht stark voneinander ab; die größten Anteile entfallen mit 17,9 % auf Bayern und 12,2 % auf Südwestdeutschland, danach folgt Sachsen mit 11,1 %. In Ostpreußen ist überhaupt kein Wanderschein ausgestellt worden, auf Pommern entfallen 1,1 %, auf Schlesien 2,6 % auf Mitteldeutschland 4,5 %, auf Brandenburg 4,9 %, auf die übrigen 5 Bezirke je zwischen 7—10,4 %.

Von den Wanderscheinempfängern standen im Alter von über 18—21 Jahren 45,4 %, von über 21—30 Jahren 51 %. Die Empfänger von 16—18 Jahren, bei denen vorher das Jugendamt zu hören ist, machten 2,3 % aus, die von über 30 Jahren, die nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden dürfen, nur 1,3 %. Die Aufgliederung nach Berufsgruppen ergibt den weitaus größten Anteil mit 41,3 % für das Baugewerbe, demnächst 21,5 % für die Metall- und Maschinenindustrie und 41,1 % für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe. Nennenswert sind dann nur noch die Anteile des Bekleidungsgebietes mit 7,9 % und des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes mit 6,1 %. Die übrigen halten sich unter 3 %, meist sogar unter 1 % (Land- und Forstwirtschaft z. B. 0,8 %). Nicht ohne Interesse ist, daß während der Anteil der Techniker nur 0,3 % betrug, er bei den kaufmännischen Angestellten 1,1 % ausmachte.

Über den Verbleib der Wanderscheine haben die Arbeitsämter erschöpfende Angaben nicht machen können. Nach den eingegangenen Meldungen mußten 61 wieder entzogen werden, 205 wurden nach Annahme von Arbeit abgegeben, 257 ohne daß Arbeit gefunden war, also vermutlich wegen Ablaufs. In 978 Fällen war die Gültigkeitsdauer am Schluß der Berichtszeit noch nicht abgelaufen.

Als Wanderziel ist am häufigsten, von 20,9 %, das Rheinland an-

gestrebt worden, demnächst von 16,8 % Südwestdeutschland, von 15,3 % die Nordmark, von 13,5 % Bayern, von 7,2 % Sachsen, von 6,8 % Brandenburg — am geringsten Ostpreußen von nur 0,8 % und Pommern von knapp 1 %. Ein Vergleich mit den Ausgangsbezirken ergibt, daß ein Wanderziel im gleichen Bezirk in Südwestdeutschland 29 %, in Bayern noch 15 % und im Rheinland 11 % anstrebten, in den übrigen Bezirken aber nur verschwindend wenige, in Pommern, Brandenburg und Hessen überhaupt keiner. Beachtlich ist, daß das Wanderziel im allgemeinen sehr weit gesteckt worden ist und daß ein verhältnismäßig starker Austausch zwischen nord- und süd-deutschen Bezirken stattgefunden hat. Es ergibt sich weiter, daß zwischen Wanderziel und Arbeitsaufnahme in gebietlicher Beziehung eine verhältnismäßige Übereinstimmung besteht, die darauf schließen läßt, daß in stärkerem Maße nicht während der Wanderung, sondern erst an dem von vornherein ins Auge gefaßten Wanderziel Arbeit gefunden worden ist.

Lohn- und Tarifbewegung.

Der Reichsmanteltarifvertrag allgemeinverbindlich.

Unter dem 23. Dezember macht das Reichsarbeitsministerium folgende Entscheidung bekannt:

Die nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien.

- a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes Berlin;
- b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Holzarbeiterverband, Berlin;
Zentralverband christlicher Holzarbeiter, Köln;
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands (H. D.), Berlin.

2. Abgeschlossen am 5. Juni 1929, Mantelvertrag nebst Anhang und protokollarischen Erklärungen.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Holzgewerbe im Umfange des § 1, Abs. 2 und § 2 des Mantelvertrages. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge von Holzarbeitern, die in Betrieben beschäftigt sind, die nicht zum Holzgewerbe gehören, ferner nicht auf Arbeitsverträge, die von dem Tarifvertrage erfasst werden, der zwischen dem Arbeitgeberbund für Gewerbe, Handel und Industrie im Bezirk Minden und den Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossen ist.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Freistaaten Bayern rechts des Rheins, Württemberg, Sachsen, Hessen auschl. des Kreises Worms, Hamburg, Lübeck, Bremen, Oldenburg, auschl. des Landesteils Birkenfeld, Lippe auschl. der Stadt Blomberg, Schaumburg-Lippe und Braunschweig auschl. von Bad Harzburg und der Kreise Blankenburg und Helmstedt, jedoch einschließlich der Stadt Königslutter, Provinzen Brandenburg ausschließlich der Stadtgemeinde Berlin, Grenzmark Posen-Westpreußen, Nieder- und Oberschlesien, Schleswig-Holstein, Hannover ausschließlich des Kreises Melle, Hessen-Nassau, ausschließlich des Kreises Herrschaft Schmalkalden, Regierungsbezirk Sigmaringen; vom Freistaat Thüringen die Städte Zeulenroda, Triebes und Greiz; vom Freistaat Mecklenburg-Schwerin die Stadt Boizenburg; von der Provinz Sachsen die Kreise Heiligenstadt, Worbis, Mansfelder Seekreis ausschließlich der Städte Alsleben und Gerbstedt, sowie die Orte Halle a. d. S. nebst Dororten Mersburg, Artern, Eisleben, Sangerhausen, Wettin, Lauchstädt, Eilenburg, Schkeuditz, Herzberg (Elster), Liebenwerda, Falkenberg, Großwusterwitz und Kirchmöser; von der Provinz Westfalen der Kreis Höxter; von der Rheinprovinz der Kreis Weßlar, die Stadt- und Landkreise Köln und Düsseldorf, der Landkreis Mülheim.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 12 Abs. 2 und den II. Teil des Mantelvertrages (Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten).

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Dezember 1929. Die allgemeine Verbindlichkeit des Mantelvertrages vom 15. Februar 1927 tritt mit Ablauf der Vereinbarung außer Kraft.

Im Auftrage gez. Dr. Sigler.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 2. Wochenbeitrag 1930 ist für die Zeit vom 5. bis 11. Januar 1930 fällig.

Jahresluß — Vierteljahrsabrechnung. Die Fertigstellung der Abrechnung muß diesmal besonders sorgfältig und richtig, muß auch in der sachungsgemäßen Frist erfolgen, damit die Abschlußarbeiten der Hauptkasse keine Verzögerung erleiden. Die Abrechnungsformulare wurden den Zahlstellen und Ortsgruppen bereits zugesandt. Der beste Beweis für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung ist die pünktliche Erledigung der Abrechnung.

Delorene Bücher.

Nr. 177 518, Friedrich Honeke; Nr. 253 769, Paul Schmidt; Nr. 255 529, Josef Rudolf; Nr. 328 148, Anton Schöling; Nr. 311 415, Aloys Scherer; Nr. 281 034, Paul Reckwardt; Nr. 293 278, Heinrich Heure; Nr. 118 761, Johann Thoma; Nr. 316 682, Sebastian Dittmann; Nr. 300 861, Franz Steib; Nr. 106 726, Otto Bayer; Nr. 263 194, Heinr. Koch.
Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Lohnabkommen Rheingebiet allgemeinverbindlich.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird auf Grund einer Entscheidung für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien

a) auf Arbeitgeberseite:

Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und für das Holzgewerbe im Rheingebiet e. V.;
Rheinisch-Westfälisch-Sippischer Tischler-Innungsverband für die ihm angeschlossenen Tischlerinnungen.

b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Holzarbeiter-Verband;
Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands;
Gewerkverein der Holzarbeiter (H. D.).

2. Abgeschlossen am 4. Juli 1929, Lohnabkommen, Nachtrag zum allgemein verbindlichen Landestarifvertrage vom 13. Mai 1927.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Arbeiter und Arbeiterinnen im Holzgewerbe im Umfange der §§ 1 und 2 des Landestarifvertrages.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge von Holzarbeitern, die in Betrieben beschäftigt sind, die nicht zum Holzgewerbe gehören; sie erstreckt sich ferner nicht auf Spermholzfabriken.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gebiet der Rheinprovinz, das begrenzt wird im Westen, Norden und Süden von der Landesgrenze der Rheinprovinz, im Osten vom Rhein, einschließlich der rechtsrheinisch gelegenen Städte Opladen, Bonn, Siegburg, Troisdorf, Honnef, Königswinter, Unkel, Erpel, Linz, Dierdorf, Heilscheid, Ems, Oberlahnstein, Koblenz unter Auschluss von Köln-Stadt und -Land, des linksrheinischen Teiles von Düsseldorf und Neuß, der Kreise Scheiden, Monschau und Euskirchen sowie des Regierungsbezirks Trier. Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf die Stadt Trier und den Kreis Euskirchen bleibt vorbehalten.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Dezember 1929.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Lohnabkommens vom 21. März 1928 tritt mit Ablauf der Vereinbarung außer Kraft.

Im Auftrage, gez. Dr. Sigler

Beglaubigt: Richter, Ministerialkanzleiobersekretär.

Rundschau.

Zehn Jahre Deutscher Werkmeister-Bund. Am 13. Dezember 1919 wurde in Essen von einer geringen Schar aus christlich-nationaler Weltanschauung stehenden Werkmeistern der Deutsche Werkmeister-Bund (DWB) mit dem Sitz in Essen ins Leben gerufen. Die ersten Mitglieder waren die in der Stadt Essen und im engeren Ruhrgebiet wohnenden Berufsangehörigen. Im Verlaufe der nachfolgenden Jahre gelang es, größere Massen im ganzen Reichs-

gebiet zu sammeln; heute sind rund 18 000 Mitglieder in 493 Ortsgruppen vereinigt. Mit diesem äußeren Aufstieg war verbunden eine gesunde finanzielle Entwicklung, die der Organisation die Möglichkeit gab, auf dem Gebiete der gewerkschaftlichen Selbsthilfe hervorragende Einrichtungen zu schaffen.

Ein Vorläufer des DWB war der Reichsverband Deutscher Angestellten, der im Jahre 1911 gegründet wurde und der eine gewerkschaftliche Zusammenfassung aller christlich-nationalen Angestellten ohne Unterschied des Berufes darstellte. Nach dem Abbruch des Weltkrieges erkannten die Mitglieder die Notwendigkeit reiner Berufsorganisationen. Für die Werkmeister kam ein Anschluß an den Deutschen Werkmeister-Verband (Sitz Düsseldorf) nicht in Frage, weil dieser entgegen dem Willen zahlreicher Mitglieder in jenen Jahren den Anschluß an den sozialistischen Afabund vollzog. Dieser Anschluß an die freigewerkschaftliche sozialistische Angestelltenbewegung erzeugte bei den eigenen Mitgliedern starken Unwillen und eine starke Austrittsbewegung setzte ein. Der Deutsche Werkmeister-Bund wurde gegründet. Finanzielle Mittel standen ihm nicht zur Verfügung. Großer Idealismus, verbunden mit einem starken Opfergeist, waren die Triebkräfte der Bewegung. Und auf einem solchen Fundament, das verankert war durch die gesunden und vorwärtstragenden Ideen, konnte der DWB allmählich errichtet werden. Der materialistischen, sozialistischen Ideenwelt wurde damals wie heute die christlich-nationale Idee gegenübergestellt. Diesen Grundsätzen ist der DWB treu geblieben und wird ihnen weiter treu bleiben. Seine ganze Standesarbeit geht von dieser Grundlage aus.

Heute bedeutet der DWB sowohl in der Wirtschaft als auch im ganzen Staatsleben einen beachtlichen Faktor, der nicht mehr hinweggeleugnet werden kann. Allen Anstürmen der sozialistischen Gegner hat er nicht nur standgehalten, sondern ihnen gegenüber sich durchgesetzt. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband begrüßt diese Entwicklung und spricht dem Deutschen Werkmeister-Bund hiermit auch öffentlich seine herzlichsten Glückwünsche für die Zukunft aus.

Die zahlenmäßige Bedeutung von Handel und Handwerk. Nichts ist so schwer wie eine gute übersichtliche Statistik herzustellen, deren Zahlen einwandfrei stimmen und auch einen richtigen Überblick bieten. Am schwierigsten mag das wohl sein, wenn man sich daran macht, einmal Industrie, Handel und Gewerbe samt Handwerk auf eine Formel bringen zu wollen, das heißt diese verschiedenen und doch so nahe neben- und ineinanderliegenden Faktoren übersichtlich zu ordnen. Es gibt Handwerker, die gleichzeitig Händler sind, es gibt Händler, die gleichzeitig zu den Fabrikanten gerechnet werden können usw. Das Statistische Reichsamt, das ja irgendeinen Ausweg finden mußte, hat seit Jahren sich dazu entschlossen, alle Geschäfte, welche mit Wein, Spirituosen, Tabak, Lebensmittel, Fischen, Geflügel, Wildpret, Kolonialwaren und Milch handeln, zum Groß- und Einzelhandel zu rechnen, während alle Bäcker, Fleischer, Schneider, Tischler, Schuster, Schlosser, obwohl auch sie vielfach und zum Teil fast ausschließlich Läden unterhalten und täglich ihre Ware verkaufen, dem Handwerk zugezählt werden. Aus der schwierigen Frage, was der Unterschied zwischen einem industriellen und einem handwerklichen Betrieb sei, hat man sich herausgezogen durch einen scharfen Trennungsstrich, den man so anwandte, daß alle Handwerksbetriebe, die mehr als zehn Angestellte beschäftigen, zur Industrie gerechnet werden müssen. Wie man sieht, ist dieser Trennung ganz willkürlich und trifft nicht immer das Richtige, denn ein mit modernsten Maschinen ausgestatteter Betrieb, der gerade aus diesem Grunde nur acht Angestellte nötig hat, wird eher zur Industrie zu zählen sein als ein Handwerksmeister, der gar keine Maschinen, dafür aber 12 Angestellte besitzt.

Der Groß- und Einzelhandel besteht in Deutschland zurzeit aus rund 440 000 Betrieben, in welchen 950 000 Angestellte beschäftigt werden, das heißt, daß jeder Betrieb im Durchschnitt kaum mehr als zwei Angestellte aufweisen kann. Ein Beweis für das Bestehen unendlich vieler ganz kleiner Betriebe. Der Tabakhandel beschäftigt in 53 461 Betrieben rund 71 000 Angestellte, der Milchhandel in 36 297 Betrieben rund 65 000 Angestellte, der Weinhandel genau die Hälfte des Milchhandels in genau halb so viel Betrieben! An der Spitze steht natürlich der Handel mit Lebensmitteln und Kolonialwaren, wo 499 905 Angestellte in 263 458 Betrieben beschäftigt werden. Am Ende befindet sich von den größeren Handelsbetrieben der mit Fischen, Geflügel und Wildpret, der 17 240 Angestellte in 10 000 Betrieben untergebracht hat.

In der Industrie sind insgesamt 9,6 Millionen Menschen in rund 400 000 Betrieben beschäftigt, während das Handwerk 33 150 000 Personen angestellt hat in 1,5 Millionen Betrieben. Bei den Hand-

werkern steht, wie seit jeher, das Bekleidungs-gewerbe (Schneider, Schuhmacher usw.) bei weitem an der Spitze, denn hier werden in 480 000 Betrieben 800 000 Menschen beschäftigt. 765 000 Angestellte in 300 000 Betrieben haben die Bäcker und Metzger (Nahrungs- und Genussmittel). Die prozentual größte Zahl von Menschen beschäftigt das Bauhandwerk (Maurer, Maler, Tapezierer, Fliesenleger usw.), das bei nur 220 000 Betrieben weit über 600 000 Personen beschäftigt bietet. Die Tischler und Stellmacher folgen mit 210 000 Betrieben und 450 000 Angestellten, sowie die Schmiebe, Schlosser und Klempner mit 139 000 Betrieben und 33 000 angestellten Personen. Zum besseren Verständnis der oben erwähnten Zahlen sei bemerkt, daß weder die Warenhäuser noch die Straßenhändler in einem dieser Betriebe mitgezählt worden sind!

Das deutsche Volkseinkommen hat sich, wie die Kölnische Zeitung im Handelsteil vom 27. Dezember 1929 berichtet, trotz struktureller Auftriebstendenzen von 1928 auf 1929 unter dem Einfluß des Konjunkturrückgangs nur geringfügig erhöht. Man kann schätzungsweise für das Jahr 1928 mit einem Volkseinkommen von 68—69 Milliarden RM, für das Jahr 1929 mit einem Volkseinkommen von 69—71 Milliarden RM rechnen. Im Zuge der letzten 5 Jahre ergibt sich eine weit stärkere Steigerung: von 1925 bis 1929 hat das deutsche Volkseinkommen um rund 15 Milliarden RM oder etwa 30 % zugenommen. In dieser Entwicklung kommen die Wirkungen des Bevölkerungszuwachses, der steigenden Produktivität der Volkswirtschaft zum Ausdruck, daneben aber auch die Wirkungen der seit 1925 eingetretenen Erhöhung der Preise und andre rein nominelle Steigerungen (Heraufsetzungen der Mieten, Befoldungsreform usw.). Darüber hinaus ist die Erhöhung des Volkseinkommens seit 1925 auch ein Spiegelbild des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft nach der Inflation.

Wie stark der Anstieg des Volkseinkommens durch Bevölkerungsbewegung und Erhöhung der Preise beeinflusst wurde, zeigt sich, wenn man die Nominalzahlen des Volkseinkommens auf den Kopf der Bevölkerung umrechnet und außerdem die Preisbewegung ausschaltet (was freilich nur recht roh und nur zu einem Teil mit Hilfe der Indexzahl der Lebenshaltungskosten möglich ist). Es ergibt sich dann folgende Bewegung:

1925	1926	1927	1928	1929
100	102	108	115	115

Die gleiche Reihe würde für das Jahr 1913 einen Wert von 119 ergeben. Das Volkseinkommen (je Kopf und unter Ausschaltung der Preisbewegung) hat demnach den Stand der Vorkriegszeit in den letzten Jahren noch nicht erreichen können; bei voller Ausschaltung aller nominellen Steigerungen sind wir sogar noch recht weit davon entfernt.

Das Einkommen der selbständigen Landwirte stieg (folgende Zahlen alle in Milliarden RM) in den Jahren von 1925 bis 1928 in folgender Weise an: 3,2 3,3 3,5 3,6 3,6. Das Einkommen der Unternehmer und Unternehmungen, aus Handel und Gewerbe, soweit es nicht unter dem Einkommen aus Kapitalvermögen erscheint, zeigt folgende Entwicklung: 11,7, 11,7, 12,4, 12,6, 12,7; aus Vermietungen und Verpachtungen flossen folgende Summen: 0,5, 0,6, 0,7, 0,8, 0,8; Kapitalvermögen (Dividenden und Wertpapierzinsen ohne die ins Ausland oder an Gesellschaften fließenden Beträge, ferner Erträge aus Anteilen an Gesellschaften m. B. H., Privathypotheken-, Spar- und Depositenzinsen): 1,4, 1,7, 2,2, 2,8, 3,4; Renten (nicht erscheinen hier: Die Arbeitslosenunterstützungen, ferner die Armen- und Kriegsrenten): 1,0, 1,2, 1,3, 1,4, 1,5; Lohn und Gehalt 35,5, 36,2, 40,5, 45,5, 46,5. Demnach stellte sich die Summe der Privateinkommen von 1925 bis 1929 auf 53,3, 54,7, 60,6, 66,7, 68,5. Die Erträge von Reich, Ländern und Gemeinden aus Erwerbsbetrieben, Grund- und Kapitalvermögen betragen in den entsprechenden Zeiträumen: 1,0, 1,6, 1,9, 2,05, 2,05.

Erhöhte Werbungskosten für Kriegsbeschädigte. Dem Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, Berlin Nr. 18, wird uns mitgeteilt:

Erwerbstätigen Kriegsbeschädigten ist nach dem noch gültigen Erlaß des Reichsministers der Finanzen auf ihre besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihnen erwachsenden höheren Werbungskosten eine Erhöhung des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrages und der Pauschale für Werbungskosten und Sonderleistungen zuzubilligen. Voraussetzung ist, daß die Erwerbsbeschränkung wenigstens 25 v. H. beträgt. Die Erhöhung des gesamten steuerfreien Lohnbetrages von monatlich Mk. 100.— erfolgt um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung. Bei Kriegsbeschädigten, die die Pflegezulage nach

§ 31 des Reichsvorsorgungsgesetzes erhalten, sind die steuerfreien Beträge um mindestens 200 % zu erhöhen. Erwerbstätigen Kriegerwitwen mit minderjährigen Kindern kann u. a. dann, wenn ihnen durch die Erwerbstätigkeit besondere Aufwendungen im Haushalte entstehen, Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages gewährt werden. Anträge von solchen Kriegerwitwen sollen wohlwollend behandelt werden.

Zu beachten ist, daß die Erhöhung nur für erwerbstätige Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene in Betracht kommt, da sie in der Hauptsache den Grund in den besonderen durch die Kriegsbeschädigung verursachten Ausgaben hat, die bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entstehen. Der erhöhte Steuerabzug ist also nur zulässig von den Bezügen aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis,

nicht dagegen für etwa gezahltes Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge für eine frühere Dienstleistung.

Die Anträge auf Erhöhung der Pauschsätze für Werbungskosten sind unter Vorlegung des letzten Rentenbescheides und der Steuerkarte für 1930 an das zuständige Finanzamt zu richten.

Nach einem Erlass vom 13. 12. 1928 sind weiter Kriegsbeschädigten mit mindestens 25 v. H. Erwerbsbeschränkung bei Verdienstaussfall um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung erhöhte Pauschbeträge zu gewähren und zwar auch dann, wenn ein Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages nicht gestellt worden war, im Erstattungsantrage die Erhöhung jedoch geltend gemacht wird.

Nähere Auskünfte erteilt jede Ortsgruppe des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Arbeitervertreter vor dem Amtsgericht.

Es ist bebauerlich, daß von Zeit zu Zeit immer wieder die Frage aufgerollt werden muß, ob Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre als Prozeßvertreter bei den Amtsgerichten zurückgewiesen werden können. Man dürfte eigentlich erwarten, daß darüber heute keine Zweifel mehr bestehen. Die Praxis lehrt jedoch, daß in zahlreichen Fällen auch heute noch die Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre bei den Amtsgerichten nicht als Prozeßvertreter zugelassen werden.

Nach § 79 ZPO. kann man im Verfahren vor den Amtsgerichten jede prozeßfähige, das heißt jede volljährige Person, die nicht infolge geistiger Mängel in der Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt ist, zum Prozeßbevollmächtigten bestellen. Dieser Grundsatz erfährt eine Einschränkung durch den bekannten § 157 ZPO. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, die das Verwandeln vor Gericht „geschäftsmäßig betreiben“, zurückweisen. Geschäftsmäßiger Vertreter in diesem Sinne ist jeder, der sich die Prozeßvertretung verschieder anderer Personen zur Aufgabe macht und tatsächlich wiederholt für diese vor Gericht auftritt. Ob diese Tätigkeit unentgeltlich oder im Rahmen einer anderweitig bezahlten Beschäftigung oder schließlich gegen Bezahlung für den Einzelfall (gewerbsmäßig) erfolgt, ist unerheblich. Nicht nur Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten, die aus der Prozeßvertretung ein Gewerbe machen, sondern auch die Geschäftsführer von Mietervereinigungen, Kriegsbeschädigtenorganisationen und Hausfrauenvereinen sowie die Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre betreiben das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig. Sogar derjenige, der vollkommen ehrenamtlich und unentgeltlich für einen größeren Bekanntenkreis, für Mitglieder seiner Gemeinde usw. Prozeße führt, ist ebenfalls ein geschäftsmäßiger Vertreter. Alle diese Personen können daher anscheinend nach dem Wortlaut des § 157 ZPO. beim Amtsgericht als Prozeßvertreter zurückgewiesen werden. Eine ausdrückliche Ausnahme enthält das Gesetz lediglich zugunsten der Rechtsanwälte, der Prozeßagenten (das sind Rechtskonsulenten, die vom Landgerichtspräsidenten für ein Amtsgericht besonders zugelassen sind), und wenn es sich um eine Vertretung vor dem Mietschöffengericht handelt, auch zugunsten der Vertreter von Mieter- und Grundbesitzervereinigungen, von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Andere Ausnahmen kennt das Gesetz nicht, so daß die Gewerkschaftssekretäre, abgesehen von den Mietsreitigkeiten, und die Arbeitersekretäre sogar schlechthin sich anscheinend mit ihrer des öfteren stattfindenden Zurückweisung beim Amtsgericht abfinden müssen.

Dieses Ergebnis hält aber einer näheren Kritik nicht stand. Gewiß hängt die Frage, ob ein geschäftsmäßiger Vertreter beim Amtsgericht zurückgewiesen werden soll, lediglich vom Ermessen des Gerichts ab. Das Gesetz schreibt aber eine solche Zurückweisung keineswegs ohne weiteres vor, sondern es gibt dem Richter eine erhebliche Entscheidungsfreiheit. Doch muß er den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen und sich stets im Rahmen der vom Gesetzgeber gewollten Zweckbestimmung des § 157 ZPO. halten. Durch die Vorschrift des § 157 ZPO. wollte man „dem Entstehen und verderblichen Treiben einer Winkeladvokatur entgegenzutreten.“ Das rechtssuchende Publikum soll vor mangelhaft vorgebildeten und bisweilen verantwortungslosen Rechtsberatern geschützt werden, die gerade den unersafftesten und ärmsten Teil der Bevölkerung am meisten schädigen. Um diesen Zweck, der zweifellos ebenso begrüßenswert ist wie in der Medizin ein Kampf gegen das Kurpfuschertum, möglichst vollkommen zu erreichen, konnte der Gesetzgeber sich nicht darauf beschränken, nur die Zurückweisung gewerbsmäßiger Prozeßvertreter zuzulassen, sondern er mußte diese Möglichkeit auch

gegen geschäftsmäßig unentgeltliche Vertreter geben, damit sich nicht der Rechtskonsulent im Einzelfall einer Zurückweisung durch die Behauptung entziehen, er führe den Prozeß für die ihm befreundete Partei, ohne eine Gegenleistung dafür zu nehmen. Daraus ergibt sich aber andererseits, daß die Ausdehnung der Zurückweisungsmöglichkeit auf geschäftsmäßig unentgeltliche Vertreter auch nur deshalb angeordnet worden ist, um dem Winkeladvokaten zu begegnen. Es ist eine völlige Verkennerung des gesetzgeberischen Willens, wenn viele Amtsrichter den § 157 ZPO. so ziemlich wahllos gegen sämtliche geschäftsmäßigen Vertreter anwenden. In den Fällen, wo eine Schädigung des Publikums durch die Tätigkeit des geschäftsmäßigen Vertreters nicht zu befürchten ist, muß das richterliche Ermessen dazu führen, den § 157 nicht anzuwenden. Denn der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift eben nicht jeden geschäftsmäßigen Vertreter treffen wollen. Es ist geradezu ein Verstoß gegen den Willen des Gesetzgebers, wenn man die Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre den Winkeladvokaten gleichstellt. Es klingt geradezu wie ein Witz, wenn man darauf hinweist, daß man durch Zurückweisung der Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre gewissermaßen die Anschauung erkennen läßt, die Mitglieder der Gewerkschaften und Arbeitervereine müßten vor einer Ausbeutung durch ihre eigenen Sekretäre geschützt werden. Eine wirtschaftliche Überverteilung der Mitglieder kann ohnehin nicht in Frage kommen, da der Sekretär von ihnen keine Bezahlung erhält und der Verbandsrechtsschutz unentgeltlich ist. Auch die sachliche Behandlung des Prozesses durch die Gewerkschafts- oder Arbeitersekretäre ist im allgemeinen einwandfrei. Wenn diese Personen — jedenfalls was die Gewerkschaftssekretäre anbelangt — im arbeitsgerichtlichen Verfahren den Rechtsanwälten gleichgestellt worden sind, so folgt doch daraus, daß der Gesetzgeber in ihre Fähigkeiten keinen Zweifel gesetzt hat. Infolge der Ausdehnung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes auf die Gebiete des Bürgerlichen Rechts haben sich die Verbandssekretäre auch außerhalb des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung schon lange betätigen müssen. Es hat sich gezeigt, daß sie diesen Aufgaben in jeder Hinsicht gewachsen waren. Irgendwelche sachliche Bedenken können daher heute gegen eine Zulassung der Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre beim Amtsgericht nicht mehr erhoben werden. Der § 157 ZPO. ist also für den Schutz des rechtssuchenden Publikums in diesen Fällen keineswegs vonnöten und seine Anwendung daher ein Verstoß gegen den Gesetzestext und den Willen des Gesetzgebers. Die formalistische Zurückweisung der Verbandssekretäre führt umgekehrt gerade zu einem Ergebnis, das dem Willen des Gesetzgebers ins Gesicht schlägt. Wenn man nämlich den § 157 ZPO. gegen Verbandsvertreter zur Anwendung bringt, dann nimmt man der minderbemittelten Arbeiterbevölkerung die einfachste und beste Möglichkeit, sich beim Amtsgericht durch einen rechtskundigen Berater vertreten zu lassen. Der dornenvolle Weg des Armenrechts bietet hierfür keinen genügenden Ersatz und belastet auch die Staatskasse in höchst überflüssiger Weise. Daß sich der Arbeiter auch vorm Amtsgericht durch einen rechtskundigen Mann seines Vertrauens muß vertreten lassen können, ist eine Forderung, deren Berechtigung nicht angezweifelt werden kann. Auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts muß der Arbeiter sein Recht genau so suchen wie im Arbeitsrecht oder der Sozialversicherung. Auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts ist er in der Regel noch unerfahrener und beinahe noch schutzbedürftiger als in Arbeitsrecht und Sozialversicherung, wo die Anerkennung des Arbeitnehmers als eines gleichberechtigten Volksgenossen immerhin schon größere Fortschritte gemacht hat als in der übrigen Rechtsordnung. Auch bei einfacheren Rechtsstreitigkeiten, die vor das Amtsgericht gehören,

bedarf der Arbeiter noch viel mehr als der begüterte Volksgenosse einer sachkundigen Vertretung. Er ist im Verkehr mit den Behörden unerfahren, sprachlich ungewandt und in vielen Fällen gar nicht in der Lage, das juristisch Wesentliche eines Tatbestandes dem Gericht vorzutragen. Er schwebt dauernd in der Gefahr, sich durch prozessual ungeeignete Maßnahmen selbst zu schädigen. Wenn man ihm nun durch die Anwendung des § 157 ZPO. die einfachste, billigste und befriedigendste Möglichkeit zur Bestellung eines ihm nahestehenden sachkundigen Prozeßvertreters nimmt, dann führt man ein Ergebnis herbei, das mit dem Zweck des § 157 ZPO. in jeder Hinsicht unvereinbar ist.

Es ist hiernach überhaupt kaum verständlich, weshalb sich immer noch Fälle einer Zurückweisung von Verbandsvertretern beim Amtsgericht ereignen. Es ist schwer, eine sachliche Erklärung dafür zu finden. Wenn man den Amtsgerichten nicht völlige Gedankenlosigkeit vorwerfen will, dann wird man zu der Annahme gedrängt, daß viele Richter sich über die Aufgaben des Rechtsschutzes der Gewerkschaften und Arbeitervereine selbst heute noch in Unkenntnis befinden oder sich von einer aus früherer Zeit überkommenen gefühlsmäßigen Abneigung gegen die Gewerkschafts- und Arbeitervereinssekretäre leiten lassen. Eins wäre so bedauerlich wie das andere. Es ist endlich an der Zeit, die im Arbeitsrecht verwirklichten Grundgedanken der Gleichberechtigung der Arbeitnehmerchaft und der Anerkennung ihrer Organisationen auch auf den übrigen Rechtsgebieten zur Geltung kommen zu lassen. Auch hier zeigt sich, wie richtig die Forderung ist, daß das Arbeitsrecht Wegbereiter einer in jeder Hinsicht sozialen Rechtsordnung und Rechtshandhabung werden muß.

Bergemann.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dortmund. Die zurzeit immer mehr zunehmende Arbeitslosigkeit macht sich im Bau- und Holzgewerbe ganz besonders bemerkbar. Die Maßnahmen, die zum Teil hier ergriffen werden, wirken jedoch erbittern. Bei einigen Arbeitgebern ist es geradezu Gepflogenheit, ältere verheiratete Leute vor den Weihnachtsfeiertagen auf die Straße zu setzen. Wirkt es schon erbittern, daß man Arbeiter, welche 30 bis 40 Jahre in einem Betriebe sind, überhaupt entläßt, muß diese Erbitterung doppelt so groß sein, wenn solche Maßnahmen kurz vor den Weihnachtsfeiertagen ergriffen werden.

Wir haben schon vor einigen Monaten darauf hingewiesen, daß die Firma Jöster in Asseln ihre alten Arbeiter, welche 25 Jahre und länger (darunter ein Arbeiter 38 Jahre), im Betriebe beschäftigt waren, entließ und dafür jüngere Kräfte einstellte.

Nunmehr sehen wir neuerdings ähnliche Erscheinungen bei der Firma Mol in Eilen, wo man dazu überging, die älteren Leute vor den Feiertagen zu kündigen, darunter ebenfalls einen Arbeiter, welcher 38 Jahre, und einige, welche 25 Jahre und länger im Betriebe beschäftigt sind.

Aus diesen Vorkommnissen ergibt sich die Notwendigkeit, daß unter allen Umständen ein Gesetz erlassen werden muß zum Schutz der älteren Arbeiter.

Bergrothenfels. Unsere Ortsgruppe hielt am vergangenen Sonntag eine schöne Weihnachtsfeier. Der Vorsitzende Johann Trunk hieß in seiner Begrüßungsansprache die sehr zahlreich

erschienenen Gäste, die Mitglieder und deren Familien herzlich willkommen. Zu dieser Feier war auch der Bezirksleiter Messerer aus Würzburg erschienen, der in seiner Festansprache das Weihnachtsfest als das Fest bezeichnete, welches Ruhe, Friede und Freude ausströmt und wies darauf hin, daß auch die Menschen, die den christlichen Einrichtungen neutral gegenüberstehen, in der Weihnachtszeit innerlich etwas empfinden und sich an den Ursprung des Christentums erinnern müssen. Das Weihnachtsfest gilt so recht als Familienfest im wahrsten Sinne des Wortes. Es ist das Sinnbild der Liebe, des Friedens und der Freude. Jedes Menschenkind sehnt sich nach Liebe. Warum? Weil wir auf Erden eine wirkliche Liebe sehr selten finden. Anstatt Liebe regiert Haß, der geboren ist aus der Verleugnung Gottes und der Ablehnung und Bekämpfung christlicher Sittengesetze. Friede den Menschen auf Erden, war damals die Verheißung. Wir wollen als christliche Gewerkschaften für diesen Frieden arbeiten an uns selbst, auf der Werkstätte, im Wirtschaftsleben, im Staate und unter den Völkern. Wir wollen einen Frieden, der die berechtigten Forderungen der Arbeiter erfüllt und wahr, wie es das Christentum jedem Stande sichert. Ist das nicht Friedensarbeit, wenn wir uns für eine gerechte Arbeitszeit und menschenwürdige Bezahlung zur Erhaltung unserer Familie einsetzen? Wenn wir für ausreichenden Schutz unserer Arbeitslosen, Kranken und Invaliden eintreten. Diese Forderungen dienen dem Frieden der Familie, Staat und Volk. Und wenn wir uns sonst für unsere Rechte einsetzen, sei es, daß wir gegen die weitere Ausbeutung in der neuen Wirtschaftsentwicklung auftreten oder sonstige Forderungen wahrnehmen, so dient das dem Frieden des Arbeiterstandes und dem Volksgangen.

Ein Freudenstrahl ging damals durch die Menschheit. Alles freute sich der Erlösung. Christus wurde geboren in einer Zeit, die für die Arbeiterchaft lieb-, fried- und freudlos war. Heidnische Begriffe regierten damals die Welt. Der Arbeiter galt nichts, war auf Gebeiß und Verderb den Machthabern preisgegeben. Christus kam und lehrte: Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst. Er nahm den Herrschenden das Recht, zu unterdrücken und zu mordern.

Wir haben deshalb als Arbeiterchaft alle Ursache, Weihnachten zu feiern. Ohne die christliche Lehre würde die Arbeiterchaft verachtet und entrechtet dastehen. Es würde ihr die Unterlage zu ihren sittlichen Forderungen nach menschenwürdiger Behandlung fehlen. Deshalb ist das Christentum die Grundlage unserer persönlichen und gewerkschaftlichen Arbeit. Deshalb steht auch unser Verband auf diesem Fundament. Damit wollen wir die Arbeiterchaft zum weiteren Aufstieg empor führen.

Schöne Lieder des Gesangsvereins „Frohinn“, unterstützt von Musikklängen, gaben dem Abend ein feierliches Gepräge. Ein Theaterstück, das uns so recht in das Leben der Arbeiterchaft führte, ist sicher auf die Zuhörer nicht ohne Wirkung geblieben.

Die Veranstaltung hat wohl dazu beigetragen, daß unser christlicher Gewerkschaftsgedanke sich in Bergrothenfels weiter kräftig entwickelt.

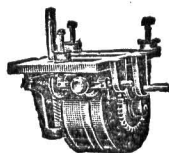
Anzeigenpreis für die viergeb. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen sollen die Hälfte, Redaktion und Versand befinden sich Rdn., Venloer Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionsschluß ist Samstag-Mittag.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich ausgeteilt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Rdn.

Tüchtige selbständige Polierer finden sofort Beschäftigung.
Erste Würzburger Möbelfabrik
Würzburg, Dreikronenstraße 1.

Bauschreiner gesucht.
30—40 Jahre, kath., ledig, am Mittelrhein Einheirat geboten.
Ang. unter: Nr. 150 an die Geschäftsstelle Köln, Venloerwall 9.

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Mutttern, Gummianterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-Schalldose nur Mark 26.—. Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade i. W. No. 9

Intarsien jeder Art Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

Katalog gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 7 u

Bezugspreis vierteljährlich 2.— Mk. Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Venloerwall 9 zu richten.

Eiserne Furnierböcke mit seitlicher Öffnung D. R. P.
100 cm Spannweite per Stück Mk. 64.—
115 cm Spannweite per Stück Mk. 66.—

Schraubzwingen (eiserne)
20 cm Spannweite 12 Stück Mk. 24.—
23 cm Spannweite 12 Stück Mk. 30.—

Alle Preise verstehen sich frei Station des Bestellers. Abbildungen gratis. Bei Nichtgefallen Geld zurück.

M. E. Walther
Dresden 22, Rehefelder Straße 53